DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2023	Nr. 51

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	
Vom 16. Februar 2023	438
Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Vom 16. Februar 2023	444

Anlage 2

 Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Vom 16. Februar 2023

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. S. 114) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 27 Grundsätze

- (1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie den Grad des Master of Science (M.Sc.).
- (2) Die Benennung des akademischen Grades ist ergänzt um die Angabe des Studienschwerpunktes Klinische Psychologie und Psychotherapie.
- (3) Der Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist stärker forschungsorientiert.
- (4) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses Psychologie der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 28 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 12 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):
- 1. Einen mindestens sechssemestrigen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss in Psychologie im Umfang von mindestens 180 Credit Points, einschließlich (d. h. mit einer Zuordnung zum Kernbereich des Studiengangs) des Nachweises von Kompetenzen nach der geltenden Approbationsordnung (gemäß § 7 und § 9 des PsychThG sowie Anlage 1 der PsychThApprO vom 4. März 2020 (Bundesgesetzbl. I S. 448)) sowie einer Bestätigung zur Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Studiengangs (gemäß § 9 Absatz 4 PsychThG). Bei einem vorliegenden gleichwertigen Studienabschluss entscheidet auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle in einem gesonderten Bescheid, ob die nachgewiesenen Kompetenzen den Anforderungen des Gesetzes genügen (gemäß § 9 Absatz 5 PsychThG) und den Anforderungen der auf Grund des § 20 PsychThG

erlassenen Rechtsverordnung entsprechen; ein entsprechender Bescheid ist fristgerecht mit der Bewerbung vorzulegen.

- 2. Die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Master-Studium. Diese wird nachgewiesen
 - durch einen Nachweis von mindestens 164 Credit Points aus dem Bachelor-Kernbereich Psychologie (dieser Kernbereich umfasst die Methoden-, Grundlagen- und Anwendungsfächer der Psychologie, das berufsbezogene Bachelor-Pflichtpraktikum sowie die Bachelor-Arbeit):
 - durch eine vorläufige Durchschnitts- oder Gesamtnote von 3,0 oder besser und
 - durch den Nachweis der vollständigen Abdeckung nachfolgend aufgeführter psychologischer Inhaltsbereiche (Module) mit der geforderten Mindestzahl an Credit Points (CP):
 - 1. Psychologische Methodenlehre: Empirische Forschungsmethoden, Statistik, Computergestützte Datenanalyse (mit mindestens 20 CP);
 - 2. Psychologische Diagnostik: Testtheorie und Testkonstruktion, Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik (mit mindestens 12 CP);
 - 3. Empiriepraktikum (Forschungsorientiertes Praktikum I): Experimental- oder Beobachtungspraktikum (mit mindestens 10 CP);
 - 4. Allgemeine Psychologie (mit mindestens 16 CP);
 - 5. Biologische Psychologie (mit mindestens 8 CP);
 - Differentielle Psychologie (mit mindestens 8 CP);
 - 7. Entwicklungspsychologie (mit mindestens 8 CP);
 - 8. Sozialpsychologie (mit mindestens 8 CP);
 - 9. Klinische Neuropsychologie (mit mindestens 4 CP);
 - 10. Kognitive Psychologie und Kognitive Neuropsychologie (mit mindestens 4 CP);
 - 11. Bachelor-Arbeit (mit mindestens 14 CP).

Beim Inhaltsbereich (Modul) "1. Psychologische Methodenlehre" sind Module zu folgenden Themen ausgenommen: Einführung in die Psychologie und ihre Methoden, Qualitative Methoden sowie das Modul Versuchspersonentätigkeit. Beim Inhaltsbereich (Modul) "2. Psychologische Diagnostik" sind Module zu folgenden Themen ausgenommen: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Klinisch-psychologische Psychodiagnostik, Beratung und Intervention, Interview und Beobachtung, Gesprächsführung sowie Personaldiagnostik. Bei Vorliegen abweichender Modularisierungen oder Abweichungen in den Bezeichnungen der Modulelemente (Lehreinheiten) in äquivalenten Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss Psychologie der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes über die Zuordnung zu den zuvor genannten psychologischen Inhaltsbereichen.

- (2) Ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor der Immatrikulation deutsche Sprachkenntnisse mit der bestandenen "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" Stufe 3 oder dem TestDaF Niveaustufe 5 nachweisen.
- (3) Sofern die unter Absatz 1 und 2 genannten Qualifikationen nicht vom ersten Semester an erforderlich sind, kann die oder der Studierende soweit dem fachliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte durch ein ergänzendes Studium bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. Welche Leistungskontrollen in diesem Fall nachzuweisen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss Psychologie der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die Ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, führen den Nachweis der Qualifikation für den Master-Studiengang durch die Vorlage einer entsprechenden Leistungsübersicht zu allen bereits bestandenen und noch ausstehenden Prüfungen. Voraussetzung einer Bewerbung ist der Nachweis von mindestens 150 Credits Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Der Zugang zum Studium des Master-Studiengangs ist zu versagen, wenn in einem Master- oder vergleichbaren Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten in Psychologie der Prüfungsanspruch bereits endgültig verloren wurde. Eine Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss Psychologie der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Master-Studium umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen
- 59 CP auf Veranstaltungen des Master-Kernbereichs (Pflicht- und Vertiefungsbereich),
- 10 CP auf den Bereich der Grundlagenvertiefung (Wahlbereich),
- 21 CP auf die berufsqualifizierende Tätigkeit III (Master-Pflichtpraktikum) und
- 30 CP auf die Master-Arbeit, einschließlich des Begleitseminars.
- (2) Das Master-Studium gliedert sich in einen Pflicht-, einen Vertiefungs- und einen Wahlbereich:
- den Pflichtbereich "Methoden und Diagnostik" der aus den Modulen "Vertiefung Forschungsmethoden" und "Vertiefung Testtheorie, Diagnostik & Evaluation" besteht,
- den Vertiefungsbereich "Klinische Psychologie und Psychotherapie" mit den Modulen "Krankheits- und Verfahrenslehre", "Angewandte Psychotherapie", "Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit II", "Psychotherapieforschung", sowie "Selbstreflexion" und
- den Wahlbereich mit dem Modul "Grundlagenvertiefung".
- (3) Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlbereich werden vollständig studiert. Im Wahlbereich wählt die oder der Studierende verbindlich durch schriftliche Erklärung eine Grundlagenvertiefung aus Modulen, die gemäß § 29 Absatz 2 der fachspezifischen Bestimmungen des allgemeinen Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie der Universität des Saarlandes vom 16. Februar 2023 (Dienstbl. Nr. 50, S. 418) dem Grundlagenbereich als Differenzierung des Wahlpflichtbereichs zugeordnet sind. Die Wahl kann durch die Kapazität in der jeweiligen Grundlagenvertiefung eingeschränkt sein. Die Zahl verfügbarer Plätze pro Grundlagenvertiefung und die Modalitäten der Platzvergabe werden durch den Prüfungsausschuss Psychologie in Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Psychologie in begründeten Ausnahmefällen über einen Wechsel der gewählten Grundlagenvertiefung entscheiden.
- (4) Zum Erwerb von Kompetenzen nach der geltenden Approbationsordnung (gemäß § 7 und § 9 des PsychThG sowie Anlage 2 der PsychThApprO vom 4. März 2020 (Bundesgesetzbl. I S. 448)) als Voraussetzung zur Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut sind 54 inhaltlich zugeordnete Credit Points aus dem Pflicht- und Vertiefungsbereich der Psychologie sowie 25 inhaltlich zugeordnete Credit Points für die berufspraktischen Einsätze nachzuweisen. Diese werden erreicht durch:
- mindestens 6 CP im Bereich einer wissenschaftlichen Vertiefung in einem psychologischen Grundlagenbereich durch das Modul "Grundlagenvertiefung" im Wahlbereich (12 CP):
- mindestens 6 CP im Bereich Vertiefung von Forschungsmethoden mit dem Modul "Vertiefung Forschungsmethoden" (10 CP);

- mindestens 11 CP im Bereich der speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie durch das Modul "Krankheits- und Verfahrenslehre" (12 CP);
- mindestens 5 CP im Bereich der angewandten Psychotherapie mit dem Modul "Angewandte Psychotherapie" (8 CP);
- mindestens 2 CP im Bereich der Dokumentation, Evaluation und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen mit den Modulelementen "Dokumentation und Evaluation von Behandlungen" (2 CP) und "Diagnostische Anwendungen und Erstellung psychologischer Gutachten" (4 CP);
- mindestens 7 CP im Bereich der Vertiefung psychologischer Diagnostik mit dem Modul "Vertiefung Testtheorie, Diagnostik und Evaluation" (10 CP);
- 15 CP im Bereich der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II Vertiefte Praxis der Psychotherapie mit dem Modul "Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit II";
- 2 CP im Bereich der Selbstreflexion mit dem Modul "Selbstreflexion";
- 5 CP im Bereich Forschungsorientiertes Praktikum II Psychotherapieforschung mit dem Modul "Psychotherapieforschung";
- mindestens 20 CP im Bereich Berufsqualifizierende T\u00e4tigkeit III Angewandte Praxis der Psychotherapie\u00e4 mit dem Modul "Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende T\u00e4tigkeit III\u00e4 (21 CP).

§ 30 Art und Umfang von Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Testate, Fallkonzeptionen, Abschluss- sowie Erfahrungsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Prüfungen, Referate und Arbeitsaufträge.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (5) Einmal bestandene Prüfungen können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 31 Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsvorleistungen umfassen Hausarbeiten und Testate. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein.
- (2) Mündliche Prüfungsvorleistungen umfassen Referate und Arbeitsaufträge.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Studienanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32 Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

Das Erbringen von zusätzlichen, nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Master-Studiums ist möglich. Diese können allerdings nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Psychologie und nach Absprache mit der dafür zuständigen Prüferin oder dem Prüfer erbracht werden. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Leistungskontrollen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in die Abschluss-Dokumente gemäß § 25 Absatz 2 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) eingetragen. Sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen sind außer den in § 14 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Nachweisen beizufügen:

- zur Modulprüfung im Modul "Krankheits- und Verfahrenslehre": Nachweis über die Prüfungsvorleistungen im Modul "Krankheits- und Verfahrenslehre";
- zur Modulprüfung im Modul "Praxis der Psychotherapie Berufsqualifizierende Tätigkeit III": Nachweis von mindestens 10 CP aus dem Modul "Praxis der Psychotherapie Berufsqualifizierende Tätigkeit II";
- zur Prüfung im Modul "Master-Arbeit": Nachweis des erfolgreichen Bestehens der Module im Pflichtbereich "Methoden und Diagnostik".

§ 34 Fortschrittskontrolle

Abweichend zu § 10 Absatz 2 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) hat eine Studierende oder ein Studierender im Rahmen des Master-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach 4 Semestern mindestens 60 CP;
- nach 6 Semestern mindestens 90 CP.

§ 35 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 20 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module im Pflichtbereich "Methoden und Diagnostik".

§ 36 Master-Arbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie 6 Monate (30 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit als Gruppenarbeit von maximal zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zugelassen werden, wenn Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand dies rechtfertigen. In diesem Fall ist der als Prüfungsleistung zu

bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar zu machen. Der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des Kandidaten muss die Anforderungen nach § 23 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) erfüllen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 22. September 2023

Der Universitätspräsident

(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Vom 16. Februar 2023

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. S. 114) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ziele des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, Nr. 15, S. 114) sowie der Anlage 2 Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 16. Februar 2023 (Dienstbl. 2023 Nr. 51, S. 438). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.
- (2) Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver Kernbereichsstudiengang, der dem Profiltyp "stärker forschungsorientiert" zuzuordnen ist.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes den akademischen Grad: "Master of Science" (abgekürzt: M. Sc.) mit dem Studienschwerpunkt "Klinische Psychologie und Psychotherapie".

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Master-Studiums ist es, vertiefende fachliche und praktische Kompetenzen auf dem Gebiet der Psychologie, insbesondere der Klinischen Psychologie und Psychotherapie und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Dazu gehört auch, sich in Aufgaben des auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelds als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben und Anforderungen zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse im Vertiefungsbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie und Kenntnisse einschlägiger Forschungsmethoden) sowie vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbstständigen

Umgang mit Forschungsmethoden und im Rahmen berufsqualifizierender Tätigkeiten) erhalten. Der Studiengang schafft damit die Voraussetzung zur Psychotherapeutischen Prüfung, die wiederum Voraussetzung zur Erteilung der psychotherapeutischen Approbation ist

(2) Die akademische Ausbildung mit dem Abschluss Master of Science in Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie liefert eine hinreichende Qualifikation für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut sowie einer eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung des Berufs und Befähigung zur Fort- und Weiterbildung. Ebenso liefert der Abschluss die Voraussetzung für die weitere postgraduale Ausbildung im Bereich der Psychologie (z. B. Promotion).

§ 4 Berufsfeldbezug

- (1) Das Studium bereitet über die gesamte Studiendauer auf die heilkundliche Tätigkeit (Approbation) in der psychotherapeutischen Versorgung vor und berücksichtigt dabei auch Aspekte der Patientensicherheit sowie die Belange von Menschen aller Altersgruppen einschließlich von Menschen mit Behinderungen. Dabei fließen wissenschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse ebenso in das Studium ein, wie Kenntnisse und Schlüsselkompetenzen zu den Grundlagen, der Funktionsweise von und des Umgangs mit digitalen Technologien.
- (2) Im Berufsfeld Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten besteht ein Hauptteil der Tätigkeit in der Behandlung von Menschen mit psychischen Störungen wie Depressionen, Angst- oder Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen oder Schizophrenie sowie Menschen mit psychischen Störungen oder Belastungen in Folge neurologischer Erkrankungen wie Schlaganfall, Schädel-Hirntrauma, Hirntumore oder entzündliche Hirnerkrankungen. Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten diagnostizieren psychische Störungen, planen die dazugehörigen Therapien, behandeln ihre Patienten einzeln oder in Therapiegruppen und dokumentieren bzw. bewerten abschießend den Therapieprozess in einem Befund. Dabei arbeiten sie interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen im Gesundheitssektor (u. a. mit Ärztinnen oder Ärzten. Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern, Krankenpflegerinnen oder Krankenpflegern, Logopädinnen oder sowie Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten) Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten können in eigener Praxis, in Anstellung in Akutkrankenhäusern (Psychiatrien), Rehabilitationskliniken (z. B. in den Bereichen Psychosomatik, Neurologie, Psychoonkologie), in Medizinischen Versorgungszentren oder in Hochschulambulanzen beschäftigt sein.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Bewerbung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie setzt den erfolgreichen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiums im Fach Psychologie einschließlich (d. h. mit einer Zuordnung zum Kernbereich des Studiengangs) des Nachweises von Kompetenzen nach der geltenden Approbationsordnung (gemäß § 7 und § 9 des PsychThG sowie Anlage 1 der PsychThApprO vom 04. März 2020 (Bundesgesetzbl. I S. 448)) sowie einer Bestätigung zur Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Studiengangs (gemäß § 9 Absatz 4 PsychThG) voraus.
- (2) Der Eignungsnachweis erfolgt aus einer Kombination aus Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und spezifischer Studien- und Prüfungsleistungen in ausgewählten Inhaltsbereichen in hochschulischer Lehre und berufspraktischen Einsätzen (vgl. § 28 der Fachspezifischen

Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie).

(3) Ferner werden profunde Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie fortgeschrittene englische Sprachkenntnisse (Stufe C1) erwartet. Fehlen diese Erfordernisse, so tritt zu den regulären Anforderungen der ersten Studiensemester eine zusätzliche Belastung durch den Erwerb der genannten Kompetenzen.

§ 6 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.
- (2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 7 Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Psychologie, seine methodischen und theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die maximale Gruppengröße ist 100.
- (2) Seminare (S) dienen der Einübung in die Aufarbeitung wissenschaftlicher Literatur zu exemplarisch ausgewählten Fragestellungen. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden entweder im Rahmen einer Klausur oder von seminarbezogenen Arbeitsaufträgen nachgewiesen, und/oder es wird ein eigenständiger Bericht über die gefundenen Ergebnisse, Methoden und/oder Techniken vorgelegt. Dieser Bericht hat die Form eines mündlich vorgetragenen und/oder schriftlich formulierten Referats. Die maximale Gruppengröße ist 20.
- (3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Die maximale Gruppengröße ist 20.
- (4) Projektseminare (PS) dienen wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten. Sie verlangen in erhöhtem Maß eine Eigentätigkeit der Studierenden. Im Rahmen der Projektseminare sollen selbstständig Entscheidungen über den Einsatz psychologischer Methoden und Techniken getroffen werden. Dabei entstehen wissenschaftliche Berichte und psychologische Gutachten von hoher Qualität. Die maximale Gruppengröße ist 15.
- (5) Klinische Fallseminare (FS) dienen dem Training in psychotherapeutischen, diagnostischen und beratenden Situationen sowie der Einübung einschlägiger Handlungskompetenzen unter fachkundiger Anleitung. Dazu gehören neben einer Unterweisung am Gesunden auch der Unterricht am Patienten oder Simulationspatienten. Aufgrund der Notwendigkeit intensiver Betreuung bei dieser Art von Erfahrungsbildung werden klinische Fallseminare nur in Kleingruppen durchgeführt. Die maximale Gruppengröße ist 5.
- (6) Begleitseminare (BS) sind Veranstaltungen, in denen Studierende mit Professorinnen oder Professoren und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Fachrichtung zusammenarbeiten. Die Studierenden stellen dabei ihre Master-Arbeitskonzepte zur Diskussion und sind an Überlegungen und Entscheidungen über aktuelle Forschungsfragen aus größeren Projekten beteiligt. Die maximale Gruppengröße ist 15.

(7) Freiwillige Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- Studium Das Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie (1) des dem Psychologie Studienschwerpunkt Klinische und Psychotherapie umfasst eine Gesamtleistung von 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Credit Points zu erwerben.
- (2) Das Studium umfasst Module zu folgenden Teilbereichen:
- 1. den Pflichtbereich Methoden und Diagnostik (20 CP),
- 2. den Vertiefungsbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie (insgesamt 39 CP),
- 3. der Wahlbereich Grundlagenvertiefung (10 CP),
- 4. das Master-Pflichtpraktikum/Berufsqualifizierende Tätigkeit III (21 CP),
- 5. die Master-Arbeit, einschließlich Begleitseminar (30 CP).
- (3) Der Vertiefungsbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie untergliedert sich in die Module:
- 1. Krankheits- und Verfahrenslehre (12 CP),
- 2. Angewandte Psychotherapie (5 CP),
- 3. Praxis der Psychotherapie Berufsqualifizierende Tätigkeit II (15 CP),
- 4. Psychotherapieforschung (5 CP),
- 5. Selbstreflexion (2 CP).
- (4) Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlbereich werden vollständig studiert.
- (5) Der Pflichtbereich "Methoden und Diagnostik" wird im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren und Übungen gelehrt und unterteilt sich in zwei Module. Das Modul "Vertiefung Forschungsmethoden" umfasst eine vertiefende Vorlesung "Multivariate Statistik", die Übung "Fortgeschrittene computergestützte Datenanalyse" sowie ein Seminar "Forschungsspezifische Methoden und Evaluation". Das Modul "Vertiefung Testtheorie, Diagnostik und Evaluation" umfasst eine vertiefende Vorlesung zu "Planen, Testen und Entscheiden", ein Seminar "Dokumentation und Evaluation von Behandlungen" sowie ein Projektseminar "Diagnostische Anwendungen und Erstellung psychologischer Gutachten".
- (6) Das Lehrangebot im Vertiefungsbereich "Klinische Psychologie und Psychotherapie" vertieft über spezielle Lehrangebote in Form von Vorlesungen, Seminaren und insbesondere klinischen Fallseminaren, die Kenntnisse und Kompetenzen in diesem Bereich.
- (7) Der Wahlbereich "Grundlagenvertiefung" umfasst Lehrangebote aus den Modulen des Wahlpflicht- bzw. weiter differenzierten Grundlagenbereichs "Persönlichkeit, Situation, Interaktion", "Psychologie der Lebensspanne", "Kognitive Psychologie" und "Kognitive Neuropsychologie" des allgemeinen Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie der Universität des Saarlandes vom 16. Februar 2023 (Dienstbl. 2023, Nr. 50, S. 424).
- (8) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind,

sind der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 9 Gliederung des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist als Kernbereich-Studiengang konzipiert. Das Kernfach Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie kann somit ausschließlich zusammen mit einer als wissenschaftliche Grundlagenvertiefung ausgewiesenen Erweiterung studiert werden.
- (2) Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie gliedert sich wie folgt:
- 1. bis 2. Semester: Methoden und Diagnostik (Pflichtbereich);
- 1. bis 3. Semester: Klinische Psychologie und Psychotherapie (Vertiefungsbereich);
- 1. bis 3. Semester: Grundlagenvertiefung (Wahlbereich);
- 2. bis 3. Semester: Berufsqualifizierende Tätigkeit III (Master-Pflichtpraktikum);
- 4. Semester: Master-Arbeit mit Begleitseminar.

§ 10 Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

- (1) Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie wird als Kernbereich im Umfang von 120 Credit Points (CP) studiert. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester, einschließlich einer berufsqualifizierenden Tätigkeit (Master-Pflichtpraktikum) und der Master-Arbeit.
- (2) Prüfungen erfolgen studienbegleitend und zwar entweder als studienbegleitende Leistung (im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen) oder als Modulprüfung (d. h. der Stoff mehrerer, zu einem Modul gehörender Lehrveranstaltungen wird in einer Prüfung zusammengefasst). Die Lehrveranstaltungen zu den Modulen erstrecken sich dabei über ein bis drei Semester.
- (3) Voraussetzung für das Ablegen von Modulprüfungen ist das Bestehen von Prüfungsvorleistungen, die einigen Modulen im Vertiefungs- und Wahlbereich in Form von Arbeitsaufträgen, Testaten, Referaten und Hausarbeiten zugeordnet sind.
- (4) Eine Zuordnung von Modulelement, Veranstaltungstyp, Turnus des Angebots, Semesterwochenstunde, Regelstudiensemester, Credit Points und Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung auf einen Zeitraum von vier Fachsemestern enthält eine Modulübersicht, der dieser Ordnung als Anhang A beigefügt ist.

§ 11 Studienplan

Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Anmeldung von Modulprüfungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Anmeldung von Modulprüfungen sind:

- für das Modul "Krankheits- und Verfahrenslehre": der Nachweis der Prüfungsvorleistungen aus dem Modul des Wahlpflichtbereichs "Krankheits- und Verfahrenslehre";
- für das Modul "Praxis der Psychotherapie Berufsqualifizierende Tätigkeit III": der Nachweis von mindestens 10 CP aus dem Modul "Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit II";
- für das Modul "Master-Arbeit": das erfolgreiche Bestehen der Module im Pflichtbereich "Methoden und Diagnostik".

§ 13 Studienberatung

- (1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.
- (2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater für den Studiengang Psychologie. Eine Beratung kann insbesondere zu Studienbeginn, bei unzureichendem Studienfortschritt und im Falle eines Studiengang- oder Hochschulwechsels in Anspruch genommen werden.
- (3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 14 Berufsbezogenes Master-Pflichtpraktikum

- (1) Im berufsbezogenen Master-Pflichtpraktikum (Berufsqualifizierende Tätigkeit III) erwerben die Studierenden vertiefte praktische Erfahrungen in der psychotherapeutischen Versorgung durch Beteiligung an der Diagnostik und der Behandlung von Patienten und Patientinnen unter Anwendung von wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Die Studierenden sind für mindestens 450 Stunden in Form von zwei studienbegleitenden Übungspraktika in der stationären und teilstationären Versorgung mit je mindestens 225 Stunden Praktikumszeit tätig und für weitere mindestens 150 Stunden in der ambulanten Versorgung während laufender Therapien und diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen. Dabei findet das Übungspraktikum in der ambulanten Versorgung als Lehrveranstaltung in Form von klinischen Fallseminaren nach § 7 Absatz 6 statt.
- (2) Während des berufsbezogenen Master-Pflichtpraktikum wirken Studierende mit bei der psychotherapeutischen Versorgung von mindestens 10 Patientinnen und Patienten aller Altersaruppen mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen aus wissenschaftlich geprüfter Methoden, die auf wissenschaftlich-fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen einschließlich Dokumentation. Dabei sind insgesamt mindestens abzudecken: 4 Erstgespräche, Anamnesen, 4 wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen, 4 Indikationsstellungen einschließlich von Risiko- und Prognose-Einschätzung sowie Suizidal-Abklärung sowie 4 Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde. Desweiteren sind Studierende beteiligt bei mindestens einer ambulanten psychotherapeutischen Patientenbehandlung im Umfang von mindestens 12

aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren wissenschaftlichen Grundlagen sowie begleitender Einübung von diagnostischen und therapeutischen Handlungen, bei mindestens 2 weiteren ambulanten psychotherapeutischen Patientenbehandlungen, von denen eine Patientin oder ein Patient ein Kind oder ein Jugendlicher sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von jeweils mindestens 12 aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden einschließlich Übernahme der Diagnostik und Anamnese, Therapieplanung und Durchführung sowie der Zwischen- und Abschlussevaluation sowie an einer selbständigen Durchführung von mindestens psychotherapeutischen drei verschiedenen Basismaßnahmen Entspannungsverfahren, Psychoedukation, Informationsgesprächen mit Angehörigen unter Anleitung. Sie wirken schließlich mit an der Dokumentation der Einbeziehung von Angehörigen oder sonstigen bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens 4 Patientenbehandlungen, der Begleitung von mindestens 12 Sitzungen an Gruppenpsychotherapie, an der selbständigen und eigenverantwortlichen Erstellung von mindestens einem ausführlicheren psychologisch-psychotherapeutischen Gutachten sowie an der Teilnahme an einrichtungsinternen Fortbildungen. Als adäquate Settings gelten Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung sowie Hochschulambulanzen.

(3) Während des Master-Pflichtpraktikums findet eine intensive Betreuung der Studierenden durch fachkundige Personen statt.

§ 15 Master-Arbeit

- (1) Durch die Anfertigung einer Master-Arbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eine empirische Fragestellung oder theoretische Aufgabenstellung der Psychologie eigenständig unter Anleitung bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der Teilgebiete der Psychologie und wird individuell von einer oder einem Lehrenden betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP kreditiert.
- (2) Alle Studierenden, die innerhalb einer Arbeitseinheit ihre Master-Arbeit anfertigen, nehmen an einem Begleitseminar teil. Dies dient der Klärung allgemeiner Fragen, der Präsentation und Besprechung eines Exposés, das jede und jeder Studierende zu Beginn der Arbeit erstellt, und ggf. zur Präsentation und Besprechung von Teilergebnissen.

§ 16 Nachweispflicht der regelmäßigen Präsenz in Lehrveranstaltungen

- (1) Für Seminare, Projektseminare, Praktika und Fallseminare besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz. Die Prüferin oder der Prüfer weist auf diese zu Beginn der Lehrveranstaltung hin und ist zur Dokumentation verpflichtet.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 im Umfang von 2 SWS sind maximal zwei, bei Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 im Umfang von 1 SWS ist maximal ein unentschuldigter Fehltermin zulässig. Bei einer geringeren Zahl zulässiger Fehltermine weist die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung darauf hin.
- (3) Wird von einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Anzahl der nach Absatz 2 möglichen unentschuldigten Fehltermine überschritten und kann zu zusätzlichen Fehlterminen ein triftiger Versäumnisgrund nachgewiesen werden (z. B. über ein ärztliches Attest), entscheidet die Prüferin oder der Prüfer über die Möglichkeit einer kompensatorischen Studienleistung. Dabei darf die Anzahl aller Fehltermine bei Seminaren, Projektseminaren, Praktika und Fallseminaren im Umfang von 2 SWS aber nicht vier und bei Seminaren, Projektseminaren, Praktika und Fallseminaren im Umfang von 1 SWS nicht zwei

überschreiten. Andernfalls gilt die Nachweispflicht als nicht erfüllt und damit die Studienleistung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 22. September 2023

Der Universitätspräsident

(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anhang A

	BEREICH	Тур	Turnus			PL:				
Abk.	Modul		Regelstudien-	СР	CP	Prüfungsleistung				
	Modulelemente	SWS	semester		Gesamt	PVL:				
	PFLICHTBEREICH: METHODEN UND DIAGNOSTIK Semester									
		V	WiSe			PL: Klausur oder				
FM	Vertiefung Forschungsmethoden			4		mündliche Prüfung				
FM1	Multivariate Statistik	2	1.			(benotet)				
FM2	Fortgeschrittene computergestützte	Ü	WiSe	4		PL: Testate				
1 1412	Datenanalyse	2	1.	7	10	(unbenotet)				
		S	SoSe	1		PL: Referat und				
FMPT3	Forschungsspezifische Methoden und Evaluation	1	2.	2		Hausarbeit (unbenotet)				
TD	Vertiefung Testtheorie, Diagnostik	V	WiSe			PL: Klausur oder				
TD1	und Evaluation Planen, Testen und Entscheiden	2	1.	4		mündliche Prüfung (benotet)				
	Dokumentation und Evaluation von	S	SoSe			PL: Referat und				
TDPT2	Behandlungen	1	2.	2	10	Hausarbeit (unbenotet)				
	Diagnostische Anwendungen und	PS	SoSe		-	PL: Referat und				
TDPT3	Erstellung psychologischer	2	2.	4		Hausarbeit				
	Gutachten					(unbenotet)				
145	VERTIEFUNGSBEREICH: KLINISCHI			PSY	CHOTHER					
KB KB1	Krankheits- und Verfahrenslehre	V	WiSe	1		PVL: Aktive				
KB1	Spezielle Krankheits- und Behandlungslehre 1	2	1.	4		Teilnahme und Arbeitsaufträge (unbenotet)				
	Spezielle Krankheits- und Behandlungslehre 2	S	SoSe			PVL: Referat und				
KB2		2	2.	4	4 12	Hausarbeit (unbenotet)				
KB3	Spezielle Krankheits- und Behandlungslehre 3	S	WiSe	4	-	PVL: Referat und				
		2	3.			Hausarbeit (unbenotet)				
	Modulprüfung über den Stoff der Vorlesung und Seminare		WiSe/SoSe			PL: Klausur oder				
			13.			mündliche Prüfung (benotet)				
APT	Angewandte Psychotherapie Angewandte Psychotherapie 1	S	WiSe	3		PL: Referat und				
APT1		2	1.			Hausarbeit (unbenotet)				
		S	SoSe		5	(4.1.16 4.16 4.7				
			0000	1		PL: Referat und				
APT2	Angewandte Psychotherapie 2	1	2.	2		Hausarbeit (unbenotet)				
	Praxis der Psychotherapie –	FS	WiSe			PL: Aktive				
PP PPE	Berufsqualifizierende Tätigkeit II Praxis der Psychotherapie im Erwachsenenalter	2	1.	5		Teilnahme und Fallkonzeption (unbenotet)				
	Liwaciisciiciiailci	FS	SoSe			PL: Aktive				
PPK	Praxis der Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter	2	1.	5	15	Teilnahme und Fallkonzeption (unbenotet)				
ŀ		FS	WiSe		1	,				
PPV	Praxis der Psychotherapie: Klinische Neuropsychologie oder verfahrensübergreifende Übung	2	2.	5		PL: Aktive Teilnahme und Fallkonzeption (unbenotet)				

	BEREICH Modul Modulelemente	Тур	Turnus	СР	CP Gesamt	PL: Prüfungsleistung PVL: Prüfungsvorleistung	
Abk.		sws	Regelstudien- semester				
	Psychotherapieforschung	FS	WiSe				
PTF PTF1	Forschungsorientiertes Praktikum II (Psychotherapieforschungspraktikum 1)	2	2.	2		PL: Aktive Teilnahme und Abschlussbericht (unbenotet)	
	Psychotherapieforschung	FS	SoSe		5		
PTF2	Forschungsorientiertes Praktikum II (Psychotherapieforschungspraktikum 2)	2	3.	3			
		FS	WiSe			PL: Aktive Teilnahme und Arbeitsaufträge (unbenotet)	
SF	Selbstreflexion Selbstreflexion	1	3.	2	2		
	WAHLBEREICH						
	Wahlfach Grundlagenvertiefung: Modul aus Grundlagenbereich des allgemeinem Master-Studiengangs Psychologie	V/S	WiSe/ SoSe			PVL: Aktive Teilnahme und Arbeitsaufträge (V) und Referate und Hausarbeiten (S) (unbenotet)	
GV		6	13.		10		
	Madulawitusa iibaa dan Ctaff dan		WiSe/SoSe			PL: Klausur oder	
	Modulprüfung über den Stoff der Vorlesung und Seminare		13.			mündliche Prüfung (benotet)	
	PFLICHTBEREICH/VERTIEFUNGSBI	EREICH				/	
	Praxis der Psychotherapie -	FS	SoSe			PL:	
MPP	Berufsqualifizierende Tätigkeit III Praxis der Psychotherapie: Psychotherapie in der ambulanten Versorgung 1	2	2.	3	21	Erfahrungsbericht (unbenotet)	
		FS	WiSe			PL:	
MPP2	Praxis der Psychotherapie: Psychotherapie in der ambulanten Versorgung 2	2	3.	3		Erfahrungsbericht (unbenotet)	
	Praxis der Psychotherapie:	-	WiSe	t	1	PL:	
MPP3	Psychotherapie in der stationären und teilstationären Versorgung	-	3.	15		Erfahrungsbericht (unbenotet)	
MA	Master-Arbeit	-	SoSe				
MA1	Master-Arbeit	-	4.	30	30	PL: Master-Arbeit	
MA2	Begleitseminar zur Master-Arbeit	BS	SoSe	30	30	(benotet)	
IVIAZ	Degiciiseiliilai zui Masiei-Arbeil	1	4.			, ,	